



## **Richtlinien des Wetteraukreises zur Vergabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen**

1. Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.
2. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mindestens 5 Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Gründungsmitglieder von Neuorganisationen können von dieser 3-Jahres-Regelung ausgenommen werden, sofern diese Organisationen gemeinwohlorientiert sind. In diesem Fall können Gründungsmitglieder die Ehrenamts-Card unmittelbar nach Beantragung erhalten.
4. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, welche den jährlichen Freibetrag (aktuell 960€ Ehrenamtspauschale) übersteigt, rechtfertigen keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
5. Für Inhaberinnen und Inhaber der JuLeiCa entfällt der Nachweis einer 3-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit, da sie bereits eine intensive Jugendleiterausbildung absolviert haben. Sie erhalten die Ehrenamts-Card unmittelbar nach Beantragung.
6. Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
7. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Anträge einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Dem Antrag ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.

8. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, wird vom Wetteraukreis auf Grundlage dieser Richtlinien getroffen.

9. Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

Weitere Vergaben sind bei Erfüllung dieser Richtlinie nach erneuter Antragstellung möglich.

10. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt zweimal jährlich, in der Regel im Juni und im Dezember. Bei Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vom 1. Mai bis 31. Oktober erfolgt die Vergabe im darauffolgenden Dezember und bei Eingang vom 1. November bis 30. April im darauffolgenden Juni.

Personen, welche im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind aktuell im Internet unter: <http://www.ecard-hessen.de/> einzusehen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

11. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, muss die E-Card zurückgegeben werden.

12. Die Kriterien im Einzelnen:

- mindestens 5 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche
- seit mindestens 3 Jahren, mit Ausnahme von Neuorganisationen oder Besitz der JuLeiCa
- Sollten Wohnort der/des Antragsberechtigten und die ehrenamtliche Tätigkeit in unterschiedlichen Landkreisen liegen, kann die Ehrenamts-Card in dem Landkreis beantragt werden, in dem das Ehrenamt überwiegend ausgeübt wird.
- bei Kreisüberschreitung ist auch der Ort, an dem das Ehrenamt vorwiegend stattfindet, als bearbeitende Stelle möglich
- Gültigkeit: 3 Jahre; eine Verlängerung ist nur durch erneute Antragstellung möglich und findet nicht automatisch statt.
- nicht für Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über die reine Kostenerstattung hinausgeht oder höher als die Ehrenamtspauschale ist
- nicht für Personen, die ein politisches Ehrenamt ausüben

13. Die Richtlinien gelten ab dem 01.04.2026, solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Wetteraukreis besteht.

Friedberg (Hessen), den 14. April 2026

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Jan Weckler

Landrat



Birgit Weckler

Erste Kreisbeigeordnete